

TE Vwgh Erkenntnis 2011/11/11 2009/09/0210

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.11.2011

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein;

62 Arbeitsmarktverwaltung;

Norm

AuslBG §1 Abs2 litm;

AuslBG §15 Abs1;

AuslBG §19 Abs5;

1. AuslBG § 1 heute
2. AuslBG § 1 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AuslBG § 1 gültig von 21.04.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2023
4. AuslBG § 1 gültig von 01.05.2021 bis 20.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021
5. AuslBG § 1 gültig von 01.09.2018 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
6. AuslBG § 1 gültig von 01.07.2011 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
7. AuslBG § 1 gültig von 01.01.2008 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
8. AuslBG § 1 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
9. AuslBG § 1 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
10. AuslBG § 1 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
11. AuslBG § 1 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
12. AuslBG § 1 gültig von 24.08.2001 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2001
13. AuslBG § 1 gültig von 01.01.1998 bis 23.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
14. AuslBG § 1 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
15. AuslBG § 1 gültig von 01.06.1996 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
16. AuslBG § 1 gültig von 01.01.1996 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
17. AuslBG § 1 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1993
1. AuslBG § 15 heute
2. AuslBG § 15 gültig ab 01.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
3. AuslBG § 15 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
4. AuslBG § 15 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
5. AuslBG § 15 gültig von 01.01.2008 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
6. AuslBG § 15 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
7. AuslBG § 15 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
8. AuslBG § 15 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994

9. AuslBG § 15 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1992
1. AuslBG § 19 heute
2. AuslBG § 19 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
3. AuslBG § 19 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
4. AuslBG § 19 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
5. AuslBG § 19 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
6. AuslBG § 19 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
7. AuslBG § 19 gültig von 01.10.1990 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 450/1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok und die Hofräte Dr. Rosenmayr, Dr. H. Bachler, Dr. Strohmayer und Dr. Dobliger als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Henk, über die Beschwerde der MD in W, vertreten durch Dr. Wolfgang Weber, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Wollzeile 12/1/27, gegen den Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien vom 11. August 2009, GZ LGSW/Abt.3/08115/1536561/2009, betreffend Ausstellung eines Befreiungsscheines, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat dem Arbeitsmarktservice Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die Beschwerdeführerin verfügte (unbestritten) vom 30. Jänner 2004 bis zum 29. Jänner 2009 über einen Befreiungsschein.

Mit dem im Instanzenzug ergangenen, angefochtenen Bescheid der belangten Behörde wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (dem Verwaltungsakt zu Folge) vom 25. Mai 2009 auf Ausstellung eines Befreiungsscheins gemäß § 15 Abs. 1 Z. 3 AuslBG abgewiesen. Mit dem im Instanzenzug ergangenen, angefochtenen Bescheid der belangten Behörde wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (dem Verwaltungsakt zu Folge) vom 25. Mai 2009 auf Ausstellung eines Befreiungsscheins gemäß Paragraph 15, Absatz eins, Ziffer 3, AuslBG abgewiesen.

Gemäß § 15 Abs. 1 Z. 3 AuslBG sei einem Ausländer, der noch keinen unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt habe (§ 17 AuslBG), auf Antrag ein Befreiungsschein auszustellen, wenn er bisher gemäß § 1 Abs. 2 lit. l und m AuslBG nicht dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes unterlegen und weiterhin rechtmäßig niedergelassen sei. Nach § 1 Abs. 2 lit. m AuslBG seien die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nicht anzuwenden auf EWR-Bürger, die ihr Recht auf Freizügigkeit nicht in Anspruch nehmen, deren drittstaatsangehörige Ehegatten und Kinder (einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder) sowie die drittstaatsangehörigen Ehegatten und Kinder österreichischer Staatsbürger, sofern der Ehegatte bzw. das Kind zur Niederlassung nach dem NAG berechtigt sei. Kinder im Sinn dieser Bestimmung seien Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hätten. Gemäß Paragraph 15, Absatz eins, Ziffer 3, AuslBG sei einem Ausländer, der noch keinen unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt habe (Paragraph 17, AuslBG), auf Antrag ein Befreiungsschein auszustellen, wenn er bisher gemäß Paragraph eins, Absatz 2, Litera l, und m AuslBG nicht dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes unterlegen und weiterhin rechtmäßig niedergelassen sei. Nach Paragraph eins, Absatz 2, Litera m, AuslBG seien die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nicht anzuwenden auf EWR-Bürger, die ihr Recht auf Freizügigkeit nicht in Anspruch nehmen, deren drittstaatsangehörige Ehegatten und Kinder (einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder) sowie die drittstaatsangehörigen Ehegatten und Kinder österreichischer Staatsbürger, sofern der Ehegatte bzw. das Kind zur Niederlassung nach dem NAG berechtigt sei. Kinder im Sinn dieser Bestimmung seien Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hätten.

Zum Vorbringen der Beschwerdeführerin, sie hätte mit ihrem (österreichischen) Stiefvater NZ. im gemeinsamen Haushalt gelebt, werde festgestellt, dass der Stiefvater bis zu seinem Tod am 19. Jänner 2004 an der Adresse H.-Gasse in Wien wohnhaft gewesen sei. Die Beschwerdeführerin sei erst seit 8. Oktober 2010 bei ihrer Mutter an dieser (früheren) Adresse ihres Stiefvaters gemeldet gewesen. Sie habe auch nicht behauptet, dass ihr von ihrem Stiefvater Unterhalt gewährt worden sei. Sie könne die Voraussetzungen für einen Befreiungsschein nicht erfüllen, zumal sie

auch nicht iSd § 15 Abs. 1 Z. 3 bis zur Stellung des Antrags nicht gemäß § 1 Abs. 2 lit. l und m vom Geltungsbereich des AuslBG ausgenommen gewesen sei. Nach dem Ableben ihres Stiefvaters am 19. Jänner 2004 unterliege sie hinsichtlich der Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit dem Regulativ des AuslBG. Zum Vorbringen der Beschwerdeführerin, sie hätte mit ihrem (österreichischen) Stiefvater NZ. im gemeinsamen Haushalt gelebt, werde festgestellt, dass der Stiefvater bis zu seinem Tod am 19. Jänner 2004 an der Adresse H.-Gasse in Wien wohnhaft gewesen sei. Die Beschwerdeführerin sei erst seit 8. Oktober 2010 bei ihrer Mutter an dieser (früheren) Adresse ihres Stiefvaters gemeldet gewesen. Sie habe auch nicht behauptet, dass ihr von ihrem Stiefvater Unterhalt gewährt worden sei. Sie könne die Voraussetzungen für einen Befreiungsschein nicht erfüllen, zumal sie auch nicht iSd Paragraph 15, Absatz eins, Ziffer 3 bis zur Stellung des Antrags nicht gemäß Paragraph eins, Absatz 2, Litera l, und m vom Geltungsbereich des AuslBG ausgenommen gewesen sei. Nach dem Ableben ihres Stiefvaters am 19. Jänner 2004 unterliege sie hinsichtlich der Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit dem Regulativ des AuslBG.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Verwaltungsakten und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen hat:

Die Beschwerdeführerin bringt vor, ihr sei mit Bescheid des Arbeitsmarktservice Wien vom 29. Jänner 2004 für den Zeitraum vom 30. Jänner 2004 bis zum 29. Jänner 2009 ein Befreiungsschein ausgestellt worden. Infolge dieses Befreiungsscheines sei sie auch berufstätig gewesen. Sie sei in weiterer Folge zweieinhalb Jahre in Karenz gewesen und habe danach ein Jahr lang bei der R. GmbH gearbeitet, die sie nach der Zustellung des angefochtenen Bescheides gekündigt habe.

Im Gegensatz zur Auffassung der Beschwerdeführerin ist ihr Antrag vom 25. Mai 2009 nicht als Verlängerungsantrag mit entsprechend günstigeren Erteilungsvoraussetzungen iSd 15a Abs. 1 AuslBG, sondern als Erstantrag zu qualifizieren. Im Gegensatz zur Auffassung der Beschwerdeführerin ist ihr Antrag vom 25. Mai 2009 nicht als Verlängerungsantrag mit entsprechend günstigeren Erteilungsvoraussetzungen iSd 15a Absatz eins, AuslBG, sondern als Erstantrag zu qualifizieren.

§ 19 Abs. 5 AuslBG lautet: Paragraph 19, Absatz 5, AuslBG lautet:

1. "(5) Absatz 5, Der Antrag auf Ausstellung einer Sicherungsbescheinigung ist vor der Einreise des Ausländers, der Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung vor Aufnahme der Beschäftigung einzubringen. Der Antrag auf Verlängerung einer Beschäftigungsbewilligung, einer Arbeitserlaubnis oder eines Befreiungsscheines ist vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer einzubringen. Läuft die Geltungsdauer einer Arbeitserlaubnis oder eines Befreiungsscheines während eines Auslandsaufenthaltes gemäß § 15 Abs. 2 ab, so ist der Antrag auf Verlängerung spätestens drei Monate nach Ende dieser Zeiten einzubringen." Der Antrag auf Ausstellung einer Sicherungsbescheinigung ist vor der Einreise des Ausländers, der Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung vor Aufnahme der Beschäftigung einzubringen. Der Antrag auf Verlängerung einer Beschäftigungsbewilligung, einer Arbeitserlaubnis oder eines Befreiungsscheines ist vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer einzubringen. Läuft die Geltungsdauer einer Arbeitserlaubnis oder eines Befreiungsscheines während eines Auslandsaufenthaltes gemäß Paragraph 15, Absatz 2, ab, so ist der Antrag auf Verlängerung spätestens drei Monate nach Ende dieser Zeiten einzubringen."

Die Verlängerung einer Ausländerbeschäftigungsbewilligung kommt rechtlich zulässigerweise nur in Betracht, wenn diese Verlängerung noch vor Ablauf der ursprünglich erteilten Bewilligung beantragt worden ist (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 8. Oktober 1980, VwSlg 10257/A, vom 16. Oktober 2001, Zl. 2000/09/0004, und vom 6. September 2007, Zl. 2005/09/0158). Die belangte Behörde ist im angefochtenen Bescheid somit zutreffend davon ausgegangen, dass die Beschwerdeführerin die genannten zeitlichen Voraussetzungen der Antragstellung für eine Verlängerung nicht erfüllt. Die Verlängerung einer Ausländerbeschäftigungsbewilligung kommt rechtlich zulässigerweise nur in Betracht, wenn diese Verlängerung noch vor Ablauf der ursprünglich erteilten Bewilligung beantragt worden ist vergleiche , die hg. Erkenntnisse vom 8. Oktober 1980, VwSlg 10257/A, vom 16. Oktober 2001, Zl. 2000/09/0004, und vom 6. September 2007, Zl. 2005/09/0158). Die belangte Behörde ist im angefochtenen Bescheid somit zutreffend davon ausgegangen, dass die Beschwerdeführerin die genannten zeitlichen Voraussetzungen der Antragstellung für eine Verlängerung nicht erfüllt.

Der vorliegende Antrag ist daher als Erstantrag auf Erteilung eines Befreiungsscheines zu beurteilen, für den eine der Erteilungsvoraussetzungen des § 15 Abs. 1 AuslBG vorliegen muss. Dies wäre der Fall, wenn die

Beschwerdeführerin während der letzten acht Jahre mindestens fünf Jahre im Bundesgebiet mit einer dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegenden Tätigkeit erlaubt beschäftigt war und rechtmäßig niedergelassen ist (Z. 1) oder das letzte volle Schuljahr vor Beendigung ihrer Schulpflicht gemäß dem Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, in Österreich absolviert hat, rechtmäßig niedergelassen ist und wenigstens ein niedergelassener Elternteil während der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre im Bundesgebiet erwerbstätig war (Z. 2) oder bisher gemäß § 1 Abs. 2 lit. l und m nicht dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes unterlegen und weiterhin rechtmäßig niedergelassen ist (Z. 3) oder Ehegattin oder unverheiratetes minderjähriges Kind (einschließlich Stief- und Adoptivkind) eines Ausländers gemäß Z 1 bis 3 und bereits zwölf Monate rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen ist (Z. 4). Der vorliegende Antrag ist daher als Erstantrag auf Erteilung eines Befreiungsscheines zu beurteilen, für den eine der Erteilungsvoraussetzungen des Paragraph 15, Absatz eins, AuslBG vorliegen muss. Dies wäre der Fall, wenn die Beschwerdeführerin während der letzten acht Jahre mindestens fünf Jahre im Bundesgebiet mit einer dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegenden Tätigkeit erlaubt beschäftigt war und rechtmäßig niedergelassen ist (Ziffer eins,) oder das letzte volle Schuljahr vor Beendigung ihrer Schulpflicht gemäß dem Schulpflichtgesetz 1985, Bundesgesetzblatt , Nr. 76, in Österreich absolviert hat, rechtmäßig niedergelassen ist und wenigstens ein niedergelassener Elternteil während der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre im Bundesgebiet erwerbstätig war (Ziffer 2,) oder bisher gemäß Paragraph eins, Absatz 2, Litera l und m nicht dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes unterlegen und weiterhin rechtmäßig niedergelassen ist (Ziffer 3,) oder Ehegattin oder unverheiratetes minderjähriges Kind (einschließlich Stief- und Adoptivkind) eines Ausländers gemäß Ziffer eins, bis 3 und bereits zwölf Monate rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen ist (Ziffer 4,).

Die am 5. Jänner 1978 geborene Beschwerdeführerin bestreitet nicht, dass sie keine der Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 AuslBG erfüllt, insbesondere war sie nicht nach § 1 Abs. 2 lit m AuslBG von der Anwendung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ausgenommen (vgl. allgemein zur Voraussetzung eines zur Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit berechtigenden Aufenthaltstitels nach dem NAG das hg. Erkenntnis vom 1. Juli 2010, Zl. 2007/09/0217). Die am 5. Jänner 1978 geborene Beschwerdeführerin bestreitet nicht, dass sie keine der Voraussetzungen des Paragraph 15, Absatz eins, AuslBG erfüllt, insbesondere war sie nicht nach Paragraph eins, Absatz 2, Litera m, AuslBG von der Anwendung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ausgenommen vergleiche , allgemein zur Voraussetzung eines zur Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit berechtigenden Aufenthaltstitels nach dem NAG das hg. Erkenntnis vom 1. Juli 2010, Zl. 2007/09/0217).

Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Zuerkennung von Aufwandsersatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Zuerkennung von Aufwandsersatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit , der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 14. Oktober 2011

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2009090210.X00

Im RIS seit

19.12.2011

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>